

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 17 (1941-1942)

Heft: 6

Artikel: Rechtsstillstand und Arbeitsdetachemente

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-707405>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

läßlich der Abstimmung über den obligatorischen militärischen Vorunterricht das Erzieherische des Militärdienstes «vernützt» — zeigen sehr schön die Schlußsätze des folgenden Aufsatzes: «Nun sind schon vierzehn Tage vergangen seit dem ich in die Rekrutenschule einrücken mußte. Ich habe während dieser Zeit sehr viel neues gesehen und gelernt. Es sind dies Sachen, worauf man im Zivilleben weniger Augenmerk wirft. Es ist die Kameradschaft. Ich kenne meine neuen Kollegen noch zu wenig, als daß ich schon von jedem die guten und weniger guten Seiten erzählen könnte. Aber im allgemeinen ist das ganz gut so. In dem Zimmer, das ich mit fünfzehn Kameraden bewohne, herrscht schon eine fabelhafte Kollegialität. Es kommt wohl manchmal vor, daß wir Meinungsverschiedenheiten haben. Sei es dann wegen der Politik oder wegen irgend etwas anderem. Aber es geht nie hart auf hart, sondern zuletzt sind immer alle in der Meinung einig und das ist schon eine Erreichung, wenn man bedenkt, daß vor noch zwei Wochen keiner den andern gekannt hat.»

Diese Erziehung zur Kameradschaft blieb nicht ohne Erfolg, wie auch aus den nachfolgenden zwei Arbeiten deutlich hervorgeht: «Wir sind jetzt 14 Tage im Dienst und sind diese kurze Zeit im Zimmer X schon gute Kameraden geworden. Wenn einer was ange stellt hat so helfen wir zusammen. Im innern und äußern Dienst, beim Gewehrreinigen, überhaupt im Dienst hilft einer dem andern. Ich bin von

München gekommen und kann nicht einmal den Schweizerdialekt, trotzdem werde ich von meinen Kameraden gut behandelt. Sie verstehen zwar wenig von meinem Deutsch, aber das ist zu unserer Kameradschaft kein Hindernis. Es ist in unserem Zimmer so wie es unter Kameraden und Soldaten sein muß!» Oder: «Wir sind am... eingezückt und wurden zu Gruppen ein geteilt, ich bekam einen guten Kamerad, wir sind wie zwei Brüder, wir arbeiten immer mit einander und gehen auch mit einander wen es möglich ist.»

's ischt halt nüme wie amel!

Es gefällt diesen Leuten gut in der Rekrutenschule, trotzdem von ihnen viel, sehr viel verlangt werden muß. «Die ersten Tage in der Rekrutenschule wahren scharf, aber das gefalte mir, den jetzt habe ich schon ganz andre begeekte Glieder. Ich mache gern die Rek. auch wen es schwer ist. Vorwerz immer mit frischer froher Mut.» Eine ganz ungewöhnliche Einsicht spricht aus folgenden Sätzen: «Unsere Vorgesetzten können und dürfen uns nicht scho ben, denn Sie haben die Pflicht dem Vaterland und uns gegenüber, uns junge Burschen zu Männern und tapfern Soldaten zu erziehen.» Von unendlich gutem Willen ist ein Fremdsprachiger besetzt: «Die Vorgesetzten sind mit uns sehr gut so das wir auch dafür Arbeiten können, und unseren möglichsten tuhn. Dann sind wir inner vier Monaten ausgebildete Soldaten das wir herstellen können und unsere Lebtagen guten Wehrmänner bleiben können wir

noch diesen Vorgesetzten vielmehr danken für die große Mühe die Sie für uns gehabt haben bis wir so weit gekommen sind.» Bei einem solchen Verhältnis von Vorgesetzten und Rekruten — nach den Aussagen der Rekruten ist dies in erster Linie das Verdienst des Schulkommandanten — fällt es weniger schwer, aus den Burschen Männer und aus den Rekruten Soldaten zu machen, Soldaten, die sich mit Stolz für ihre Heimat bis zum letzten einzusetzen werden. Zum Schlusse noch die rührend treuerherzigen Bekenntnisse eines Coiffeurs und eines Fremdsprachigen: «Vor allem will ich die Pflichten die ich meine lieben Vaterlande schulde, zur äußersten Zufriedenheit erfüllen, denn ich weiß was es heißt Schweizer zu sein und was Schweizer Soldat bedeutet. Ich bin mir bewußt daß ich seit dem ... das heilige Kleid meines Vaterland trage und ich werde mich hüten es nie zu beschmutzen. Und eine fremde Hand, das es betrof mit, wenn es sein muß mit meinem Blute zu röten.» Und der Fremdsprachige: «Am... bin ich in die Rekrutenschule eingezückt. Hier gefällt es mir sehr gut. Ich werde machen was ich kann daß ich ein richtiger Soldat gebe das ich mein Heimatland verteidigen kann und für mein Heimatland wil ich arbeiten bis an den Tod. Wenn nur das Heimatland Schweizeland bleibt solange dieser Welt entsteht.»

Gottlob, 's ischt nüme wie amel!

(Aus «Schweizer Spiegel», Märznummer 1941.)

Rechtsstillstand und Arbeitsdetachemente

Mit der Schaffung der Arbeitsdetachemente sind Leute zu Militärdienstleistungen herangezogen worden oder haben sich freiwillig dazu gemeldet, denen gegenüber die Frage aufgetaucht ist, ob sie auch des Rechtsstillstandes für Militärpersonen teilhaftig würden (Art. 57 SchKG und 16 ff. VO vom 24. Januar 1941). In einem konkreten Falle hat das Bundesgericht diese Frage abgeklärt, wo einem sich freiwillig im Arbeitsdienst befindlichen Schuldner H. durch dessen Gläubiger G., beziehungsweise durch das Betriebsamt, eine Versfeierungsanzeige hinsichtlich der dem Schuldner gepfändeten Objekte in den Militärdienst zugestellt wurde. Der Gläubiger machte geltend, der Rechtsstillstand komme Leuten im Arbeitsdienst nicht zugute, während sich der Schuldner auf Art. 57 SchKG berief und Aufhebung der Betriebsamtlichen Handlung forderte. Dem schuldnerischen Begehr hat die kantonale Aufsichtbehörde auch statt-

gegeben und die Schuldbefreiungs- und Konkurskammer des Bundesgerichtes hat eine dagegen eingereichte Beschwerde des Gläubigers am 1. Mai 1941 abgewiesen.

Die bundesgerichtlichen Erwägungen lassen keine Zweifel darüber bestehen, daß auch der militärische Arbeitsdienst ein Militärdienst ist, der genau gleiche persönliche Anforderungen an den Mann stellt, obwohl er das Gewehr mit dem Spaten oder der Feder vertauscht hat. Sein persönlicher Einsatz während der Dienstleistung ist genau gleich und auch die Anforderungen die bezüglich Verrichtung der ihm übertragenen Aufgaben durch die Vorgesetzten an ihn gestellt werden können. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich um Arbeitslose handelt, die zur Dienstleistung verpflichtet wurden, oder um aufgebotene Hilfsdienstpflchtige zwecks Ausführung von Landesverteidigungsarbeiten, noch ob sie den Dienst obligato-

risch oder freiwillig absolvieren. Sie alle sind gleicherweise den Militärgesetzen unterstellt (Art. 2 BRB vom 15. Dezember 1939 bzw. abgeändert am 20. Dezember 1940). Daher muß für diese Arbeitsdetachemente auch gleicherweise der militärische Rechtsstillstand gelten. In dieser militärischen Dienstzeit hal sich der Wehrmann daher um gar keine Befreiungshandlungen zu kümmern, mag ihm auch ein Zahlungsbefehl, eine Steigerungsanzeige oder sonst etwas Ähnliches in unzulässiger Weise zugesellt werden, er hat nicht darauf zu reagieren; er darf sie ruhig in der Schublade vergessen, für ihn läuft die Beschwerdefrist erst von der Entlassung an, wenn ihm wieder ein solcher Befreiungsbefehl zugestellt wird, oder er davon Kenntnis erhält. Und dazu ist auch, wie ein neuerer Bundesgerichtsentscheid feststellt (Band 67 III, S. 69) der Entlassungstag noch als Militärdienst zu rechnen. Dr. C. Kr.